



**Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Wiehl
GmbH**

Inhaltsverzeichnis

Geschaftervertrag der Stadtwerke Wiehl GmbH	1
§ 1 – Firma und Sitz	3
§ 2 – Gegenstand der Gesellschaft.....	3
§ 3 – Stammkapital	3
§ 4 – Stammeinlagen	3
§ 5 – Übertragung von Geschäftsanteilen	3
§ 6 – Organe der Gesellschaft	3
§ 7 – Geschäftsführung und Vertretung	4
§ 8 – Aufsichtsrat	4
§ 9 - Geschafterversammlung	6
§ 10 – Geschäftsjahr und Jahresabschluss	7
§ 11 – Veröffentlichungen.....	7
§ 12 – Schriftform	7
§ 13 – Gründungsaufwand.....	7
§ 14 – Dauer der Gesellschaft	8
§ 15 – Salvatorische Klausel	8

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Wiehl GmbH

vom 18. Mai 1992 (Nummer 1050 der Urkundenrolle für 1992/W-Za), geändert am 22. August 2001 und am 14. September 2021 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 – Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Stadtwerke Wiehl Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiehl

§ 2 – Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme sowie die weitere wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen Daseinsvorsorge.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben und errichten oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.

§ 3 – Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.891.800,00 € (in Worten: einmillionachthunderteinundneunzigtausendachthundert Euro).

§ 4 – Stammeinlagen

- (1) Die Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals übernimmt die Stadt Wiehl.
- (2) Die Stammeinlage wird in voller Höhe durch die Umwandlung des Eigenbetriebes Wasserwerk der Stadt Wiehl mit allen Aktiven und Passiven erbracht.

§ 5 – Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur zulässig, wenn auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt.
- (2) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen und die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen sind nicht zulässig.

§ 6 – Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der oder die Geschäftsführer
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung

- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.

Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits- oder Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.

- (3) Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates – unter Ausschluss der Beteiligten – ausüben.

Gleiches gilt für Kreditgewährung an Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates und für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages mit Geschäftsführern oder Mitgliedern des Aufsichtsrates.

§ 7 – Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch jeden Geschäftsführer allein vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates – soweit er zur Erteilung von Weisungen ermächtigt ist – und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze gem. § 94 GO NW.

§ 8 – Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafter bestellen durch Beschluss die Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Wiehl.

Die erste Amtszeit dauert bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Zusammensetzung des neuen Aufsichtsrates. Wiederwahl ist unzulässig.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den kommunalen Wahlbeamten der Stadt Wiehl, sofern sie nicht der Geschäftsführung angehören und 10 weiteren Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind. Dem Aufsichtsrat können beratende Mitglieder angehören.
- (3) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jedoch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.

- (7) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können sachkundige Personen zu ihren Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat erneut binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung durch den Geschäftsführer einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (11) §§ 107 II, 108 IV AktG finden entsprechend Anwendung.
- (12) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Der Aufsichtsrat beschließt neben den ihm nach dem Gesetz und den weiteren ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Zuständigkeiten insbesondere über
- a) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
 - e) die Grundsätze für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - f) die Zustimmung zu Anschaffungen und sonstigen Investitionen von im Einzelfall über 25.000,00 € und den Abschluss von langfristigen Verträgen, die die Gesellschaft zu finanziellen Leistungen von mehr als 15.000 € p. a. verpflichten, es sei denn, die Anschaffungen und Investitionen sind in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) die Veräußerung oder Verpfändung eines wesentlichen Teil oder des gesamten Unternehmens oder Betriebsvermögens,
 - h) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als 50.000,00 €,
 - i) die Gewährung von Darlehen mit einem Betrag von im Einzelfall über 25.000,00 €,
 - j) die Aufnahme von Krediten – mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten, – die im Wirtschaftsplan genehmigt wurden, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Übergabe von Bürgschaften und ähnlichen Haftungsversprechen jeweils mit einem Betrag von im Einzelfall über 25.000,00 €,
 - k) die Zusage von Ruhegeldansprüchen oder Gewinnbeteiligungen,

l) der Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.

- (13) Der Aufsichtsrat wird durch den Geschäftsführer einberufen; bei mehreren Geschäftsführern ist jeder alleine einberufungsberechtigt.

Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche – beginnen mit Postaufgabe – bei einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, einschließlich fernmündlicher Abstimmung und auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9 - Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 17 Mitgliedern. Diese werden durch den Rat gewählt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen; bei mehreren Geschäftsführern ist jeder alleine einberufungsberechtigt.

Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche – beginnend mit Postaufgabe – bei einer ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Die Beschlüsse der Gesellschafter können – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, einschließlich fernmündlicher Abstimmung und auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr, spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr durch Gesetz oder weiterer durch den Gesellschaftsvertrag obliegenden Zuständigkeiten über
- den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates in Ergänzung zu § 46 Ziff. 8 GmbHG,
 - die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von fremden Unternehmen, Beteiligungen an solchen oder Aufgabe dieser Beteiligungen, den Abschluss von Interessen-Gemeinschaftsverträgen, die Durchführung von Kooperationen mit anderen Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen,

- e) die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder,
 - f) die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Je 500,00 € gewähren eine Stimme; Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Gesellschafterversammlung binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung durch den Geschäftsführer einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 10 – Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Geschäftsführer hat den Anforderungen gemäß § 89 III GO NW nachzukommen.
- (3) Der Abschlussprüfer prüft den Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.
- (4) Der Abschlussprüfer nimmt die Prüfung nach § 53 HGrG vor.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl stehen die Rechte gem. § 54 HGrG zu.

§ 11 – Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit sie nicht den Jahresabschluss betreffen, es sei denn, dass das Gesetz die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger zwingend vorsieht.

§ 12 – Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 13 – Gründungsaufwand

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 12.500,00 €.

§ 14 – Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15 – Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder in Ausfüllung der Lücke sind die Gesellschafter verpflichtet, eine wirksame Bestimmung in der gesetzlich hierfür vorgeschriebenen Form zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder im Fall einer Lücke dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.